Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) zur Anpassung nationaler chemikalienrechtlicher Regelungen an EU-Recht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung

Berlin, 20.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
[redacted]

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie für wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler chemikalienrechtlicher Regelungen an das EU-Recht, welcher uns am 22. Juli 2025 zur Verfügung gestellt wurde, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen

Ziel dieser Verordnung soll laut Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) die Anpassung verschiedener Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassen wurden, an geänderte Vorgaben des EU-Rechts sein. Vorrangig diene sie der **Anpassung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)** an die neuen Vorgaben der am 11. März 2024 in Kraft getretenen novellierten Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Mit der Novelle der Verordnung (EU) 2024/590 werde der in der EU bereits 2010 vollzogene Ausstieg aus der Produktion und Verwendung von ozonabbauenden Stoffen weiterhin sichergestellt. Zudem würden Emissionen ozonabbauender und klimaschädlicher Stoffe vermieden und Genehmigungs- und Lizenz-Verfahren für ausgenommene Verwendungszwecke vereinfacht.

Durch die Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung würden die nationalen Regelungen an die Verordnung (EU) 2024/590 (**ODS-Verordnung**) angepasst.

Insbesondere würden nationale Pflichten zur Rückgewinnung ozonabbauender Stoffe und die Dichtheitskontrolle für Erzeugnisse und Einrichtungen mit ozonabbauenden Stoffen gestrichen, da diese nun in der neuen ODS-Verordnung auf EU-Ebene geregelt sind.

Des Weiteren würden nationale Pflichten gestrichen, welche die Aufzeichnung von zurückgenommenen und entsorgten ozonabbauenden Stoffen umfassten, da die abfallrechtlichen Pflichten zum Führen von Registern ausreichen.

Außerdem würden die Vorgaben zum Sachkunde-Nachweis zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten mit ozonabbauenden Stoffen vereinfacht.

Ein wichtiger Aspekt sei laut BMUKN, dass durch die **Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)** die nationale Ausnahme für bestimmte asbesthaltige Erzeugnisse gestrichen werde, nachdem die unter der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 eingeräumte Möglichkeit für derartige Ausnahmen, im Juli 2025 ausgelaufen ist.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Keine Handwerksrelevanz für in ChemOzonSchichtV geregelte Stoffe

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) umfasst **geregelte Stoffe** im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, die **als Kältemittel, Treibmittel in Schaumstoffen oder als Löschmittel genutzt** wurden und zum Abbau der Ozonschicht geführt haben. Die EG-Verordnung wird durch die Verordnung (EU) 744/2010 zu kritischen Verwendungszwecken für Halone sowie durch die Verordnung (EU) 291/2011 über wesentliche Verwendungszwecke geregelter Stoffe außer FCKW zu Labor- und Analysenzwecken ergänzt.

Nach der Verordnung (EG) 1005/2009 waren die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe im Sinne dieser Verordnung bereits generell verboten.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt über die Verordnung (EG) 1005/2009 ein **Nachfüllverbot für R22 und für andere H-FCKW**. Es bestanden lediglich Ausnahmen für wenige spezielle Anwendungszwecke, insbesondere zu Labor- und Analysezwecken. Diese Ausnahmen fallen nicht in die handwerklichen Tätigkeiten.

Halone, die vor allem **als Feuerlöschmittel in Feuerlöschern und in automatischen Brandschutzeinrichtungen** verwendet worden sind, durften nach Anhang VI der Verordnung (EG) 1005/2009 nur noch für wenige kritische Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die in Anhang V eingeräumten Endtermine zur Verwendung von Halonen für nichtmilitärische, kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1005/2009 sind überschritten und die Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöscher außer Betrieb zu nehmen.

Mit diesen Maßnahmen sind nahezu **keine Tätigkeiten im Handwerk mehr** zu erwarten, welche sich auf den Umgang mit oder auf die Rückgewinnung von Halonen oder auf die Dichtheitsprüfung für Erzeugnisse und Einrichtungen mit ozonabbauenden Stoffen beziehen.

Fehlende Nachfrage nach Sachkunde und weiteren persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 ChemOzonSchichtV

In den Handwerkskammern ist seit einigen Jahren keine Nachfrage mehr nach **personengebundenen Voraussetzungen gemäß § 5 Chemikalien-Ozonschichtverordnung** (ChemOzonSchichtV) zu verzeichnen. Die ChemOzonSchichtV war bisher mit der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) verzahnt. Konkret wurde eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Nummer 4 ChemOzonSchichtV für die entsprechende Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV als Sachkundenachweis anerkannt.

Die Erlangung von personengebundener Sachkunde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Chem-KlimaschutzV ist in den einschlägig betroffenen Gewerken der Handwerksorganisation weit verbreitet und regelmäßig Thema in den Beratungen der Handwerkskammern. Hier herrscht vor allem eine große Nachfrage für Beschäftigte ohne „einschlägige“ (gemeint: zur jeweiligen Tätigkeit befähigende) technische oder handwerkliche Ausbildung.

Schlussfolgerung

Dieser Entwurf steht laut BMUKN im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der UN-Generalversammlung vom 25. September 2015 **„Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“** und soll insbesondere **zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen und SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz** beitragen, was unsererseits grundsätzlich zu begrüßen ist.

Sollte mit der Anpassung nationaler chemikalienrechtlicher Regelungen an EU-Recht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung ein Sachkundenachweis zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten mit ozonabbauenden Stoffen ausschließlich obligatorisch über den Sachkundenachweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erbracht werden müssen, ist dies für das Handwerk als sachgerecht, konsequent und nicht als nachteilig zu bewerten.

./.

[redacted]

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de